

14. Jahrgang - Nr. 23 – 10. August 2023

...lebendig, offen
-mittendrinnen-

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (103) Öffentliche Zustellung gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (104) Bekanntmachung der Stadt Düren Inkrafttreten der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12/214 „Im Großen Tal“ im Stadtteil Düren-Birkesdorf vom 28.07.2023
- (105) Öffentliche Zustellung gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (106) Öffentliche Zustellung gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (107) Öffentliche Zustellung gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW

(103)

**Öffentliche Zustellung gemäß
§ 10 Abs. 2 LZG NRW**

Stadt Düren
Düren, 31.07.2023
Aktenzeichen: 50304.L 502-F/L 503-F

Das an Herrn Frank Lohn, zuletzt wohnhaft in 52382 Niederzier, Niederzierer Straße 9, gerichtete Schreiben vom 18.07.2023 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 205, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Diese ist zusätzlich abrufbar über die Internetseite <http://www.dueren.de/amtsblatt>.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

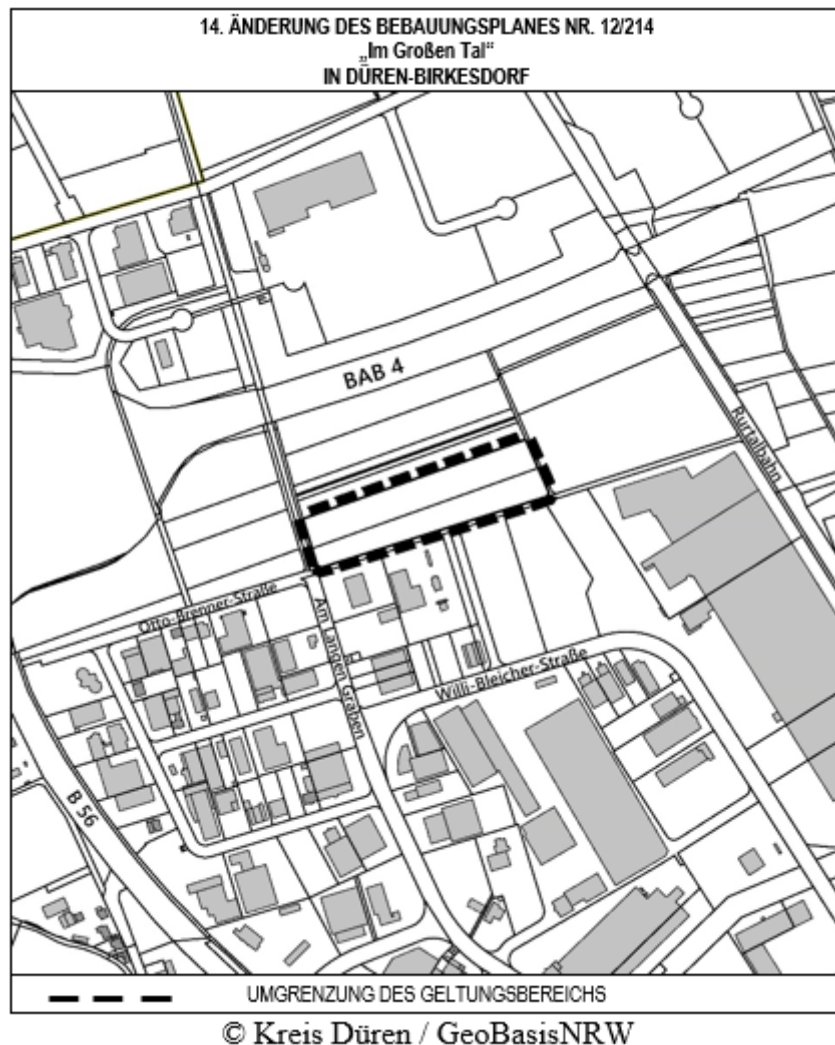
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Malsbenden
Abteilungsleiter

(104)

Bekanntmachung der Stadt Düren
Inkrafttreten der 14. Änderung des Bebauungspl-
anes Nr. 12/214 „Im Großen Tal“ im Stadtteil Dür-
ren-Birkesdorf vom 28.07.2023

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 26.04.2023 die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12/214 „Im Großen Tal“ im Stadtteil Düren-Birkesdorf als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Der Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



Die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12/214 „Im Großen Tal“ im Stadtteil Düren-Birkesdorf nebst Begründung und Umweltbericht kann ab sofort im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Zimmer 135 während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	08.00 - 12.00 Uhr
	und 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	08.00 - 12.00 Uhr
	und 14.00 - 17.00 Uhr
freitags	08.00 - 12.00 Uhr

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12/214 „Im Großen Tal“ in Düren-Birkesdorf kann auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.dueren.de/de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauen/bebauungsplaene/uebersicht/birkesdorf>

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der geltenden Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der Stadt Düren wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, den 28.07.2023
gez. Frank Peter Ullrich
(Frank Peter Ullrich)
Bürgermeister

(105)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren

Düren, 04.08.2023

Aktenzeichen: 50302.M 808-F

Das an Herrn Paskal Özer, zuletzt wohnhaft in 52355 Düren, Ardennenstr. 87, gerichtete Schreiben vom 04.08.2023 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 207, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:
gez. Malsbenden
Abteilungsleiter

(106)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren

Düren, 07.08.2023

Aktenzeichen: 50304.L 505-F

Das an Herrn Artem Lebid, zuletzt wohnhaft in 51650 Dneprowskoe, Ukraine, Watutinastr. 3, Schreiben vom 04.08.2023 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 205, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:
gez. Malsbenden
Abteilungsleiter
